

Zeitschrift: Volksschulblatt
Band: 5 (1858)
Heft: 48

Artikel: Ueber Konkursprüfungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252519>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnements-Preis:
Halbjährlich ohne Feuilleton:
Fr. 2. 20;
mit Feuilleton: Fr. 3. 70.
Franko d. d. Schweiz.

Nro. 48.

Schweizerisches

Einrück-Gebühr:
Die Petitzeile oder deren Raum
10 Rappen.
Bei Wiederholungen Rabatt.
Sendungen franko.

Volks-Schulblatt.

26. Nov.

Fünfter Jahrgang.

1858.

Inhalt: Ueber Konkursprüfungen. — Petition der Lehrer des bernischen Oberlandes 2c. — Zur Seminarfrage im Kanton Bern. — Schul-Chronik: Schweiz, Bern, Aargau, Glarus, Thurgau, Wallis. — Preisräthselösung. — Anzeigen. — Feuilleton: Gelb und Herz (Fortf.). — Eine Vision.

Ueber Konkursprüfungen.

(Aus Schaffhausen).

Der Erziehungs-rath des Kts. Schaffhausen hat am 25., 26. und 27. Okt. mit sieben Lehramtskandidaten eine Konkursprüfung vorgenommen. Bei derselben sind zwei Umstände bemerkenswerth und laden zu einer die engen Grenzen unsers Kantons überschreitenden Erwägung ein, welche wichtig genug ist, daß auch Schulfreunde in andern Kantonen sich an derselben betheiligen. Einmal nämlich befand sich unter den sieben Kandidaten nur ein Kantonsbürger, und sodann wird behauptet, es seien im Ganzen die Leistungen derselben geringer gewesen, als in manchen frühern Prüfungen, obschon die Prüfungsbehörde viele Rücksicht genommen und von ihrer frühern Strenge bedeutend nachgelassen habe. Diese Strenge kam nicht etwa daher, daß die Examinatoren ihrer Aufgabe nicht gewachsen gewesen wären, vielmehr muß bezeugt werden, daß die Prüfungen mit großer Umsicht angestellt wurden, sondern sie gieng aus dem löblichen Streben hervor, in den künftigen Lehrern tüchtigen Fleiß anzuregen und die tüchtigsten Leute für die wichtigsten Stellen herauszufinden. Ob nicht hier und da etwas praktischer hätte gefragt werden können, mögen Andere beurtheilen; im Ganzen muß man der Anordnung und Ausführung alles Lob zollen. Daß aber nur ein Kantonsbürger unter sieben Examinanden sich findet, — mehrere freilich befanden sich jetzt in Bildungsanstalten — und daß man in unserer des Fortschrittes sich so sehr rühmenden Zeit die Anforderungen beschränken muß, um den Leuten die zur Uebernahme

von Stellen erforderlichen Fähigkeitsnoten geben zu können, fordert zu ernstem Nachdenken auf. Wenn wir recht berichtet sind, so ist der Lehrermangel nicht bloß im Kanton Schaffhausen vorhanden. Die theilweise geringe Besoldung der Lehrer mag dazu wirken, obschon Schaffhausen im Vergleich z. B. mit dem reichen Kanton Bern ehrenvoll dasteht und der Große Rath eine Petition der Lehrer für erheblich erklärt hat. Mit großem Rechte hat ferner der Erziehungsrath auf die materielle Richtung der Zeit hingewiesen, welche nach lukrativen Erwerbszweigen jagt und hascht. Ein unverkennbarer Faktor aber von dieser Abneigung, sich dem Schulstande zu widmen, ist bei uns, man mag sagen, was man will, die durch das Schulgesetz verlangte Wiederwahl der Lehrer von acht zu acht Jahren. Möglich, daß Manche sich zu sehr davor fürchten, möglich, daß es besser geht, als Manche denken, die Probe ist noch nicht gemacht, sie kommt erst im nächsten Jahre; aber das Prinzip der Geringschätzung gegen diesen Stand, die gänzliche Verkennung von dem, was ein Lebensberuf ist, schreckt nothwendig ab. Freilich soll eine Gemeinde Zug und Macht haben, eines untauglichen Lehrers sich zu entledigen, aber sie soll nicht die Macht haben, aus dem Versteck heraus einen treuen Lehrer gleichsam wegzuschießen, weil er vielleicht den Haß Einiger auf dem Wege der Pflicht hat auf sich laden müssen. In den rein demokratischen Kantonen, d. h. wo Landsgemeinden sind, besteht bekanntlich das Abberufungsrecht, und so schlimm dasselbe aussehen mag, so stimmt es einerseits ganz zu den demokratischen Formen, und andererseits müssen die, welche einen Lehrer weg haben wollen, die Versammlung der Gemeinde verlangen, ihren Namen also daran wagen, während bei uns ohne alle Angabe der Namen oder der Gründe ein Familienvater von Amt und Brod kommen kann, dessen einziges Verbrechen war, nicht allen Leuten recht thun zu können. Daß die Vergleichung mit der Wiederwahl der bürgerlichen Beamten durchaus nicht paßt, liegt auf der Hand, und wenn unser Volk durch seltsamen Irrthum der politischen Integralerneuerung den bedeutsamen Namen Intrigalerneuerung gibt, so ist nur zu wünschen, daß dieser Name nicht auch auf die Wiederwahl der Lehrer passe. — Und wenn durch diese gebotene Wiederwahl je und je ein treuer Lehrer entfernt würde, so könnte man sich trösten, wenn dafür auf demselben Wege untreue und unsittliche Lehrer wegfämen; müßte man nicht fürchten, daß umgekehrt solche von verblendeten Gemeindsmajoritäten beibehalten und geschützt werden? — Aber all' diese Erwägungen sollten einen jungen, strebsamen, mit Liebe zur Jugend begabten Mann nicht abhalten, sich

diesem sauren, doch schönen Berufe zu widmen, geht's doch noch hundertfältig so, daß, was Menschen gedenken böse zu machen, Gott gut zu machen gedenkt. Und auch der angestellte Lehrer sollte sich nicht fürchten vor der Wahl, sondern nur vor seiner eigenen Trägheit, und ja sich nicht bewegen lassen, „auszulampen“, wie man hier sagt, sondern sich den Wahlspruch jenes großen Mannes aneignen: Einem Kaiser geziemt stehend zu sterben.

Petition

der Lehrer des bernischen Oberlandes an den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.*)

Herr Präsident!

Herren Großräthe!

Die Primarlehrer des Oberlandes haben in einer Versammlung vom 19. April 1858 in Wimmis zu bestmöglicher Wahrung ihrer Interessen in der Besoldungsaufbesserungsfrage ein permanentes Comité niedergesetzt, welches für nöthig gefunden, mit einer Bitte um Verbesserung der ökonomischen Lage der bernischen Lehrer vor die oberste Landesbehörde zu treten.

Noch nie haben wir von dem Rechte, den der § 5 des Gesetzes über unsere Schulsynode uns zusichert: „Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge vor die Staatsbehörden gelangen zu lassen“, Gebrauch gemacht; wir hoffen daher, im Vertrauen auf die Milde, Gerechtigkeit und Humanität, die der Große Rath bei Schulsachen betreffenden und andern Angelegenheiten schon oft an den Tag gelegt hat, Sie werden unserer Vorstellung die wünschbare Beachtung nicht versagen.

Wollen Sie uns daher, verehrte Herren! erlauben, auf die Verhältnisse näher einzutreten, die unserm Gesuche zu Grunde liegen und die, wie wir hoffen, dasselbe wohl zu rechtfertigen vermögen.

Trotz der Entwicklung des Volksgeistes, ungeachtet der gänzlichen Umgestaltung der meisten Verhältnisse, haben sich dennoch die wenigsten Ortschaften entschließen können, den Lehrern ihre Besoldungen den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen.

In einem fast unerklärlichen Vorurtheil halten sie dafür, es sei für

*) Ist für die letzte Nummer leider zu spät angekommen; thut indessen nichts — für die Behandlung des „Besoldungsgesetzes“ vom Großen Rathe ist früh genug; wie ebenso um ähnliche Schritte auch anderwärts zu veranlassen. Wie wir hören, ist diese Petition nicht ungünstig aufgenommen worden. Die Red.